

**SATZUNG**  
**DES SCHULVEREINS DER 85. GRUNDSCHULE DRESDEN E.V.**

**§ 1 Sitz und Name des Vereins**

Der Verein hat seinen Sitz in Dresden im Schulgebäude der 85. Grundschule auf der Radeburger Str. 168, 01109 Dresden.

Sein Name ist „Schulverein der 85. Grundschule Dresden e.V.“.

Er ist seit 1994 im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Dresden unter der Nr. VR 2038 eingetragen.

**§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Verein will alle in der Schulgemeinschaft vorhandenen Kräfte zusammenfassen. Er verwendet Beiträge, Geld- und Sachspenden ausschließlich zum Wohle der Schüler, zur Verbesserung der Lernbedingungen und des Lernklimas an der Schule. Dabei legt der Verein besonderen Wert auf enges Zusammenwirken mit dem Lehrerkollegium und den Elternvertretern aller Klassen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch gezielte Aktivitäten zur Unterstützung von Vorhaben einzelner Klassen und der ganzen Schule, auch personell.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3 Finanzierung**

Zur Erreichung des Zwecks finanziert sich der Verein insbesondere durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Geld- und Sachspenden,
- Unterstützung aus Stiftungen,
- Überschüsse aus Veranstaltungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über die Aufnahme, die grundsätzlich schriftlich beim Vorstand zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Mitgliedschaft von Eltern von Schulkindern der 85. Grundschule erlischt außerdem zu dem Zeitpunkt, in dem kein Kind Schüler der Schule ist, es sei denn, das Mitglied erklärt gegenüber dem Vorstand, Mitglied bleiben zu wollen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er informiert das Mitglied umgehend schriftlich oder per E-Mail über einen Ausschluss.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Beiträge beschließt die jährliche Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind als Jahresbeitrag je Schuljahr festzulegen. Auch bei Eintritt in den Verein während des laufenden Schuljahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Er ist innerhalb von drei Monaten nach Schuljahresbeginn bzw. Vereinsbeitritt und grundsätzlich durch Überweisung auf das Bankkonto des Vereins bei der Deutschen Bank, IBAN DE32 8707 0024 0900 7600 60, zu überweisen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückzahlung, auch nicht anteilig.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig. Alle Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung; sie haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener, erforderlicher Auslagen.

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen hin jeweils allein.

Dem Vorstand wird zur Erfüllung der laufenden Vereinsgeschäfte ein Budget von 400 € im Schuljahr eingeräumt, über das er ohne Beschluss der Mitgliederversammlung zu den einzelnen Ausgaben verfügen darf. Über die Verwendung hat er der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand ein weiteres Budget einräumen.

Banküberweisungen bzw. Barzahlungen darf der Schatzmeister nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch den 1. oder 2. Vorsitzenden ausführen. Der Schatzmeister ist berechtigt, Barbeiträge für den Verein entgegenzunehmen. Er darf für den Verein den Empfang von Geldern bestätigen und Spendenquittungen für den Verein ausstellen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf dieses Zeitraums bis zur Neuwahl des Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein einfaches Mitglied als Ersatzmitglied berufen; das Ersatzvorstandsmitglied ist im Vorstand stimmberechtigt.

Der Vorstand tagt anlassbezogen, der 1. oder der 2. Vorsitzende lädt dazu mit einer Einberufungsfrist von drei Tagen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom

Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (auch E-Mail) oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 8 Finanzprüfung**

Geschäftsjahr ist das laufende Schuljahr.

Die Mitgliederversammlung wählt außer dem Vorstand einen Kassenprüfer; er darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Der Kassenprüfer ist jederzeit, jedoch mindestens einmal im Schuljahr, zur Kassenprüfung berechtigt und verpflichtet.

Zur Mitgliederversammlung gibt er seinen Prüfbericht ab. Dieser wird dem Protokoll beigelegt.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im Herbst statt. Die Einladung dazu erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher an jedes Mitglied schriftlich oder per E-Mail; mit ihr ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn dies mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Zu einzelnen Beratungspunkten kann der Vorstand beratende Teilnehmer einladen, z.B. den Schulleiter oder Lehrer.

Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Vorstands leitet die Versammlung.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge zur Verbesserung der Vereinstätigkeit zu unterbreiten und darüber abstimmen zu lassen. Vorschläge sollen dem Vorstand zur besseren Planbarkeit der Versammlung rechtzeitig vor der Versammlung übermittelt werden.

Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens 8 Mitgliedern (inkl. ordnungsgemäß vertretener Mitglieder) beschlussfähig.

Ein Mitglied kann sich auf der Mitgliederversammlung durch eine andere Person vertreten lassen, wenn dem Vorstand die Vollmachtserteilung schriftlich nachgewiesen wird. Die Vollmacht ist als Anlage zum Versammlungsprotokoll zu nehmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der – ggf. in Vollmacht - abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen zählen weder als Zustimmung, noch als Ablehnung.

Aus besonderem Anlass kann jedes Mitglied unter schriftlicher Angabe von Gründen die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen. Dieser entscheidet und beruft gegebenenfalls zeitnah eine Mitgliederversammlung ein. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder hat der Vorstand zeitnah eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollant zu unterschreiben ist.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens 25 % der Mitglieder beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übermitteln. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann die Änderung einschließlich Änderung des Satzungszwecks beschließen.

### **§ 11 Auflösen des Vereins**

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen von mindestens 25 % aller Mitglieder unterzeichnet sein und mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der über die Auflösung beschlossen werden soll, beim Vorstand angemeldet werden.

Für die Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die städtische Schulbehörde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Grundschulbereich zu verwenden hat.

### **§ 12 Schriftverkehr, Unterlagen**

Der gesamte Schriftverkehr des Vereins ist zu ordnen und aufzubewahren. Alle Beschlüsse und Protokolle sind von den jeweils Verantwortlichen zu unterschreiben.

Alle den Verein betreffenden Vorgänge sind dem 1. und dem 2. Vorsitzenden zur Kenntnis zu geben.

Es ist eine stets aktuelle Mitgliederliste zu führen.

-----

**Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. April 2018 beschlossen.**